

hochschule
genial dual



**Prüfungs- und
Studienordnung
(PSO-PT)
„Physiotherapie
DUAL“**

Hochschule 21 gGmbH

Hochschule 21 gGmbH

Prüfungs- und Studienordnung (PSO) für den Studiengang „Physiotherapie DUAL“ an der Hochschule 21¹

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 4	Studien- und Prüfungsaufbau	3
§ 5	Prüfungstermine und Fristen	4
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 8	Mündliche/praktische Prüfungsleistungen	5
§ 9	Klausuren	5
§ 10	Projektarbeiten	5
§ 11	Bachelorarbeit	6
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 15	Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 17	Prüfungsausschuss	10
§ 18	Prüfer und Beisitzer	10
§ 19	Zuständigkeiten	10
§ 20	Widerspruchsverfahren	11
§ 21	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	11
§ 22	Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung	11
§ 23	Abschlussgrad	12
§ 24	Zeugnis und Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records	12
§ 25	Übergangsvorschriften	13
§ 26	Inkrafttreten	13

¹ Diese Prüfungsordnung nutzt bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Form, sie schließt die männliche Form mit ein.

Anlagen

- Anlage 1 Modulliste
- Anlage 2 Modulprüfungen in den von der Hochschule ausgerichteten Modulen
- Anlage 3 Anrechnung von Modulen aus den fachschulischen Ausbildungen
- Anlage 4 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- Anlage 5 Bachelorurkunde
- Anlage 6 Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 7 Transcript of Records
- Anlage 8 Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Studiengang Physiotherapie DUAL an der Hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium im Studiengang „Physiotherapie (PT)“ sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis und staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Planungs- und Ausführungsleistungen zu erbringen und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Bachelorarbeit acht Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule, die der Kooperationspartner und die Prüfungen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller Module ab.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperationspartnern zusammen.
- (2) Im Studiengang Physiotherapie ist die Zulassung zum Studium an die Zulassung an einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie, die Kooperationspartner der Hochschule ist, gekoppelt.
- (3) Im Studiengang für Physiotherapie können in den ersten drei Jahren 120 ECTS-Punkte und im letzten Studienjahr 60 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.

- (4) Das Studium ist in Module untergliedert. 6 Module der ersten drei Studienjahre erstrecken sich über je ein Studienjahr; dabei werden pro Modul 10 ECTS-Punkte erworben. Weitere 60 ECTS-Punkte können im Rahmen der fachschulischen Ausbildung im 2. und 3. Studienjahr erworben werden. Im vierten Studienjahr können pro Semester 30 ECTS-Punkten erworben werden.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen separaten Prüfungswoche stattfindet. Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfung sind in Anlage 2 geregelt.
- (6) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der des Moduls „Bachelorarbeit“.

§ 5 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die

1. mündlich / praktisch (§ 8) und/oder
2. durch Klausuren (§ 9) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 10) und/oder
4. durch die Bachelorarbeit (§ 11).

zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veran-

staltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Mündliche / praktische Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Durch mündliche/praktische Prüfungs- und Studienleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen (Kollegialprüfung) jeweils als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlich/praktischen Prüfungsleistung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausuren zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in Anlage 2 keine andere Regelung getroffen ist.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Näheres zur Bachelorarbeit ist in Anlage 4 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen geprüft.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder –prüfer,
 3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit
 4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (7) Die zu Prüfende erläutert ihre Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.
- (9) Von jeder Prüferin wird für die Bachelorarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihm gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Noten beider Prüferinnen werden gemittelt und ergeben so die Note für das Modul „Bachelorarbeit“.

§ 12 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:

1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein "Transcript of Records" ("Datenabschrift"; "Kontoauszug"), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen.
 2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der bestandenen Einzelleistungen gemäß Anlage 2.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüferinnen und Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS Grade	Einzel-Note	Endnote ²	Notenbezeichnung		Definition
			Deutsch	Englisch	
A	1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige besonders hervorragende Leistung
A-	1,3	1,1 - 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
B+	1,7	1,6 - 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt
B	2,0	1,9 - 2,2			
B-	2,3	2,3 - 2,5			
C+	2,7	2,6 - 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlicher Anforderungen entspricht
C	3,0	2,9 - 3,2			
C-	3,3	3,3 - 3,5			
D	3,7	3,6 - 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
E	4,0	3,9 - 4,0			
FX	über 4,0	nicht ausreichend	fail, more work required to pass		eine Leistung, die wegen erhebliche Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Bewertet einer der beiden Prüferinnen die Prüfungsleistung mit schlechter als "ausreichend" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

- (5) Für die Abschlussnote muss eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus allen Modulnoten nach ECTS-Punkten gewichtet errechnet.

² als Modulnote und Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium und als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich möglicher Studienleistungen bestanden sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" / "sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird die Geprüfte darüber informiert. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat die Geprüfte die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr ein "Transcript of Records" (§ 12 Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (4) Fehlversuche in demselben oder in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei der letzt möglichen Wiederholungsprüfung wird die zu Prüfende schriftlich per Ladung darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule 21 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professorinnen, eine Mitarbeiterin und eine Studierende. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende aus der Professorinnengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorinnengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 18 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professorinnen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen bestellt werden, soweit Professorinnen nicht als Prüferinnen zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Zweitprüferin wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 6 Abs. 2 (3.),
 5. über Widerspruchsverfahren (§§ 13, Abs. 5 und 20)

ist der Prüfungsausschuss nach § 17 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf den Studiendekan übertragen werden.

- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift der Präsidentin.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 21 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Bachelorarbeits-Moduls. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 22 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Bachelorprüfung ergeben sich aus Anlage 2. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und ist bestanden, wenn die zu Prüfende 180 Credit Points erworben hat sowie die Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium bestanden hat.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 24 Zeugnis und Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Die Geprüfte erhält unverzüglich ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung, eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" aus.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Als weiteres Dokument erhält die Geprüfte, gem. § 12 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (Anlage 7), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modul-Kennziffer
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - der Modultyp,
 - die Zahl der erworbenen Credit Points,
 - der Typ der Lehrveranstaltung, in der die Modulinhalte vermittelt wurden,
 - die erreichten Modulnoten und
 - der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
 - (6) Verlässt eine Studierende die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Übergangsvorschriften

Für Studierende, die aus einem anderen Studiengang in den Studiengang wechseln wollen, zu dem diese Ordnung gehört, gelten die Regelungen des § 16.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, den

Anlage 1

Die für den Abschluss des Studiums erfolgreich zu absolvierenden Module sind:

1.	Physiotherapeutische Basis- und Fachkompetenzen III
2.	Physiotherapeutische Basis- und Fachkompetenzen IV
3.	Physiotherapeutische Basis- und Fachkompetenzen V
4.	Physiotherapeutische Basis- und Fachkompetenzen VI
5.	Medizinisch- naturwissenschaftliche Grundlagen III
6.	Medizinisch- naturwissenschaftliche Grundlagen IV
7.	Clinical Reasoning I
8.	Clinical Reasoning II
9.	Clinical Reasoning III
10.	Clinical Reasoning IV
11.	Clinical Reasoning V
12.	Professionelle Kompetenzen I
13.	Professionelle Kompetenzen II
14.	Professionelle Kompetenzen III
15.	Professionelle Kompetenzen IV
16.	Professionelle Kompetenzen V
17.	Professionelle Kompetenzen VI
18.	Bachelorarbeit

Anlage 2

Modulprüfungen in den von der HS ausgerichteten Modulen.

CRK I

Für das Modul CRK I erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Mehrere benotete Studienleistungen aus ihren praktischen Einsätzen bei den Kooperationspartnern. Umfang und Inhalt sowie Benotung der Studienleistung liegen in der Verantwortung der Kooperationspartner/Praxisanleiter. Umfang und Inhalt werden zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden angekündigt. Die Studienleistung gehen mit einer Gewichtung von 80 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung in Form einer Ausarbeitung für das Kasuistik-Seminar an der Hochschule HS 21. Die Form der Ausarbeitung wird zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden angekündigt.

Eine Prüfungsleistung in Form einer Falldarstellung und Diskussion. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 20 % in die Gesamtmodulnote ein.

CRK II

Für das Modul CRK II erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Mehrere benotete Studienleistungen aus ihren praktischen Einsätzen bei den Kooperationspartnern. Umfang und Inhalt sowie Benotung der Studienleistung liegen in der Verantwortung der Kooperationspartner/Praxisanleiter. Umfang und Inhalt werden zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden angekündigt. Die Studienleistungen gehen mit einer Gewichtung von 80 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung in Form einer Ausarbeitung für das Kasuistik-Seminar an der Hochschule HS 21. Die Form der Ausarbeitung wird zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden angekündigt.

Eine Prüfungsleistung in Form einer Falldarstellung und Diskussion. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 20 % in die Gesamtmodulnote ein.

CRK III

Für das Modul CRK III erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Eine Prüfungsleistung in Form einer Falldarstellung und Diskussion. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 100 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung im Sinne einer Ausarbeitung für das Kasuistik-Seminar an der Hochschule 21. Die Form der Ausarbeitung wird zum Beginn des Moduls festgelegt.

CRK IV

Für das Modul CRK IV erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Eine Prüfungsleistung in Form einer Falldarstellung und Diskussion. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 100 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung im Sinne einer Ausarbeitung für das Kasuistik-Seminar an der Hochschule 21. Die Form der Ausarbeitung wird zum Beginn des Moduls festgelegt.

CRK V

Für das Modul CRK V erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Eine Prüfungsleistung in Form einer Falldarstellung und Diskussion. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 100 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung im Sinne einer Ausarbeitung für das Kasuistik-Seminar an der Hochschule 21. Die Form der Ausarbeitung wird zum Beginn des Moduls festgelegt.

PK I

Für das Modul PK I ist als Prüfungsleistung eine Projektarbeit durchzuführen, bei der die Studierenden eine Fragestellung ihres Interesses zur Einübung wissenschaftlicher Verfahren des Wissenserwerbs bzw. der Wissenserzeugung bearbeiten. Bewertet wird eine schriftliche Darstellung/Ausarbeitung des Projekts mit einem Umfang von ca. 3.000 Worten. Ferner kann durch den Erstprüfer zusätzlich eine mündliche, durch Vortragstechnik unterstützte Präsentation von ca. 10 Minuten anberaumt und damit Teil der Prüfungsleistung werden. In diesem Falle zählen beide Prüfungsteile zu 50 % auf die Gesamtnote des Moduls.

PK II (bio-psycho-soziales Therapiemanagement)

Für das Modul PK II erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Eine benotete Studienleistung in Form einer Projektarbeit. Die benotete Studienleistung geht mit einer Gewichtung von 70 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 30 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung im Sinne einer Ausarbeitung. Die Form der Ausarbeitung wird zum Beginn des Moduls festgelegt.

PK III Evidenzbasierte Praxis und Ergebnisevaluation Methodik und Statistik)

Das Modul wird durch zwei Prüfungsleistungen abgeprüft. Im Teilbereich Methodik ist eine kritische Bewertung einer klinischen Studie nach einem anerkannten Bewertungsverfahren (i.d.R. wird dies die PEDro-Skala sein) durchzuführen und einzureichen. Im Teilbereich Statistik ist eine 90-minütige Klausur zu schreiben. Beide Prüfungsleistungen zählen zu 50% auf die Gesamtnote des Moduls.

PK IV (Ethik und Rehabilitation)

Für das Modul PK II erbringen die Studierenden folgende Leistungen:

Eine Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 70 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur. Die Prüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 30 % in die Gesamtmodulnote ein.

Eine unbenotete Studienleistung im Sinne einer Ausarbeitung. Die Form der Ausarbeitung wird zum Beginn des Moduls festgelegt.

PK V (Gesundheitsökonomie, Qualitätssicherung und Gesundheitspolitik)

Für das Modul PK V ist als Prüfungsleistung eine Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls entweder mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 1.500 Worten oder durch einen durch eine Präsentation gestützten mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten Länge argumentativ abzuarbeiten. Die entsprechende Form wird zu Beginn des Semesters festgelegt. Ferner kann zu Beginn des Semesters festgelegt werden, dass zudem eine unbenotete Studienleistung zu erbringen ist. Die Fragestellung sollte so formuliert sein, dass eine Aufarbeitung im Sinne einer Pro- und Contra-Abwägung mit begründeter vorläufig abschließender Meinung möglich ist.

PK VI (Interessenpolitik und Professionalisierung)

Für das Modul PK V ist eine Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich des Moduls entweder mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 1.500 Worten oder durch einen durch eine Präsentation gestützten mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten Länge argumentativ abzuarbeiten. Die entsprechende Form wird zu Beginn des Semesters festgelegt. Ferner kann zu Beginn des Semesters festgelegt werden, dass zudem eine unbenotete Studienleistung zu erbringen ist.

Die Fragestellung sollte so formuliert sein, dass eine Aufarbeitung im Sinne einer Pro- und Contra-Abwägung mit begründeter vorläufig abschließender Meinung möglich ist.

Anlage 3

Anrechnung von Modulen aus der fachschulischen Ausbildung der Kooperationspartner

60 Kreditpunkte werden in zwei Modulreihen, „Physiotherapeutische Fach- und Basiskompetenzen“ (4 Module à 10 Kreditpunkte) sowie „Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ (2 Module à 10 Kreditpunkte) erworben.

Die Gestaltung dieser Module hinsichtlich Umfang und Inhalt liegt in der Verantwortung der Kooperationspartner.

Für die Module PBFK III-VI und MeNaG III /IV ermitteln die Kooperationspartner Noten und übermitteln diese der Hochschule.

Anlage 4

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorarbeit

Für die Bachelorarbeit ist im Regelfalle von einem Umfang von ca. 9.000 Worten auszugehen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen, die durch Erkrankung mit Bestätigung durch ein ärztliches Attest oder durch in der Natur der Aufgabenstellung liegende Probleme zu begründen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit, zurück gegeben werden.

Gegenstand der Bachelorarbeit kann eine klinische Fragestellung, deren Beantwortung im Rahmen einer Literaturstudie oder im Rahmen einer klinischen Studie verfolgt wird, oder ein Entwicklungsprojekt innerhalb der Physiotherapie, oder eine Untersuchung zu einer Fragestellung sein, deren Antworten zur Weiterentwicklung der Physiotherapie als Profession beitragen.

Mit der Bachelorarbeit soll die Befähigung zur Nutzung wissenschaftlicher Denk- und Handlungsschritte unter Beweis gestellt werden.

Anlage 5

Ein Muster der Bachelorurkunde ist auf der Folgeseite abgedruckt.

BACHELOR-URKUNDE

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule Hochschule 21 in Buxtehude verleiht

Frau «Vorname» «Nachname»

geboren am «Tag»«Monat»«Jahr» in «Geburtsort»
auf Grund der am «APTag»«APMonat»«APJahr» im dualen Studiengang

Physiotherapie Dual

bestandenen Bachelor-Prüfung
den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Buxtehude, den «Tag»«Monat»«Jahr»

Der Präsident der Hochschule 21

(Prof. Dr.-Ing. M. Betzler)

Der Studiengangsleiter

Hochschulsiegel

(Prof. Dr.-Ing. J. Göttsche)

Anlage 6

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Ein Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung ist auf der Folgeseite abgedruckt.

Anlage 7: Transcript of Records

Transcript of Records

Dual Bachelor Programme Physiotherapy

Name, first name,

born...., in



Programme module title	Year	Work- load	Exam mark	Portfolio mark	Module mark	CP (ECTS)	average mark
Professional competence I							
Professional competences II							
<u>Average of module marks after the first year</u>							
	-	-	-	-	-	-	
Professional competence III							
Scientific and medical foundations III							
Clinical reasoning I							
Physioth. foundations and practice III							
Physioth. foundations and practice IV							
<u>Average of module marks after the second year</u>							
Professional competences IV							

Clinical reasoning II						
Scientific and medical foundations IV						
Physioth. foundations and practice V						
Physioth. foundations and practice VI						
<u>Average of module marks after the third year</u>						

Clinical Reasoning III						
Clinical Reasoning IV						
Clinical Reasoning V						
Professional competence V						
Professional competence VI						
Bachelor-dissertation project						
<u>Average of marks after completion of programme</u>						
Topic of bachelor dissertation	-	-	-	-	-	-
<u>Note für Bachelorarbeit</u>						

additional portfolio:

Anlage 8

Diploma Supplement

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement Modell wurde von der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale „Transparenz“ und gerechte akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen verbessern (Diplome, Noten, Zertifikate, etc.). Es beschreibt Eigenschaften, Level, Zusammenhang, Inhalte und Status des Studiums, das von dem in der Originalurkunde (das diesem Diploma Supplement beiliegt) Bezeichneten erfolgreich abgeschlossen wurde. Es sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Gleichstellungen oder Annahmen über die Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, ist eine Begründung hierfür erforderlich.



- | | |
|--|---|
| <p>1. <u>Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation</u></p> <p>1.1 Familienname 1.2 Vorname
Mustermann, Max</p> <p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
22.09.1980, Bremervörde, Deutschland</p> <p>1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
40000</p> <p>2. <u>Angaben zur Qualifikation</u></p> <p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science, B. Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
n/a
Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für bestimmte mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.</p> <p>2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Dualer Studiengang Physiotherapie</p> <p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule 21,
Status (Typ/Trägerschaft)
Private Fachhochschule, staatlich anerkannt</p> <p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Siehe 2.3
Status (Typ/Trägerschaft)
Siehe 2.3</p> | <p>2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, Englisch</p> <p>3. <u>Angaben zur Qualifikationsebene</u></p> <p>3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Bachelorarbeit</p> <p>3.2 Dauer des Studiums
3 Jahre / 180 ECTS Punkte</p> <p>3.3 Zugangsvoraussetzungen
Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Praktikum, Eignungstest.</p> <p>4. <u>Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen</u></p> <p>4.1 Studienform
Vollzeit</p> <p>4.2 Anforderungen des Studienganges / Qualitätsprofil des Absolventen / der Absolventin
Das Studium vermittelt ein breit gefächertes Grundlagenwissen mit Schwerpunkten in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken des Hoch- und Ingenieurbaus, der verkehrstechnischen Infrastruktur sowie anderen baulichen Anlagen.

Das dreijährige Intensivstudium an der Hochschule und im ausgewählten Praxispartner-Betrieb schafft die tragfähige Basis für vielfältige berufliche Aufgaben.

Studierende dieses anwendungsorientierten Bachelor-Studienganges erhalten das Rüstzeug für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit, zum Beispiel als Vertreter der Bauherren im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich, als Bauplaner, Statiker oder im Bauun-</p> |
|--|---|

ternehmen Funktion sowie in Aufsichts-, Genehmigungs- und Prüfbehörden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe der Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“; „befriedigend“; „ausreichend“; „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem vorbereitet.

4.5 Gesamtnote

gut (2,2)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.5

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorsabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Bauwirtschaft.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.5

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.hs21.de
Studiengang: www.hs21.de/bau

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom 30.09.2008
- Prüfungszeugnis vom: 24.09.2008
- Transcript of Records vom: 30.09.2008
- Datum der Zertifizierung: 01.09.2004

Buxtehude, 30.09.2008

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Informationen zum Schulsystem in Deutschland

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen² angeboten: Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Anerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artum führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Pla-

nen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen; Einzelheiten siehe Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 **Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 **Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 *Bachelor*

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach drei bis vier Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 *Master*

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren ein bis zwei Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M. Sc.), Master of Engineering (M. Eng.), Master of Laws (LL. M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M. Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 *Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung*

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss ein Magister Artium(M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen

können von der Hochschule festgelegt werden; siehe Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen vier Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben; siehe Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr Gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann

in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden die Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala,

die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis der besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in Deutschland

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/504-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationssdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydi-ce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstraße 39, 0-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.“ (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005. Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 8 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, In Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

